

Heidelberger Sand und Kies GmbH

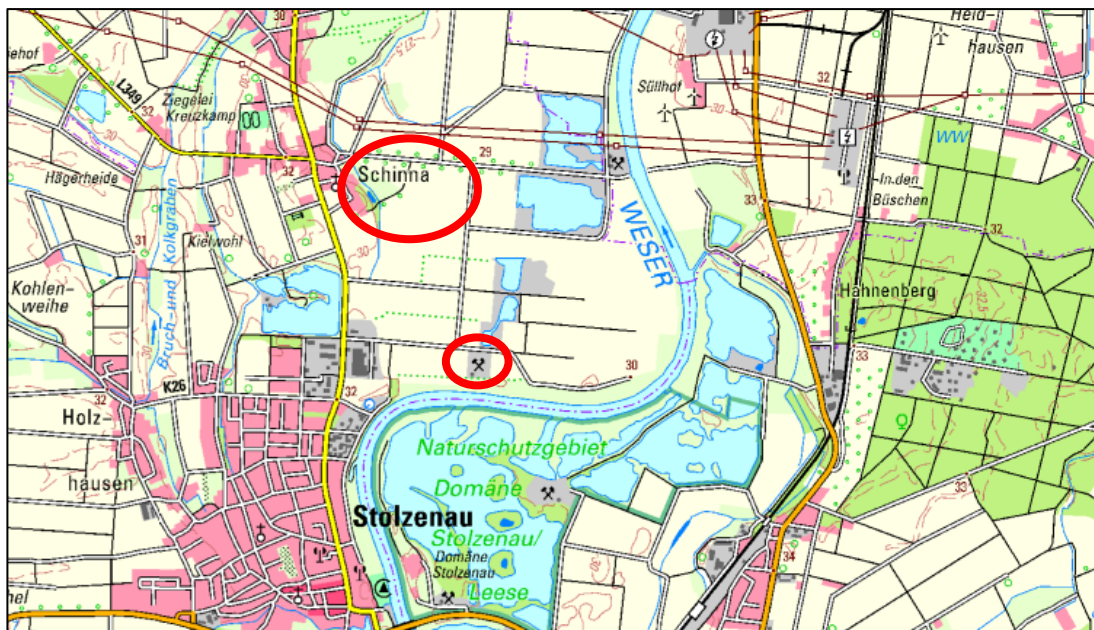


Anlage 5

FFH-Vorprüfung

Deckblattplanung vom 21.12.2023

im Rahmen der geplanten 1. Erweiterung
zum Planfeststellungsbeschluss
vom 24.03.2003



Antragsteller:

Heidelberger Sand und Kies GmbH
Arberger Hafendamm 15
28309 Bremen

Stand:

29. Juli 2022 + 21.12.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	Allgemeine Angaben	1
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
2.0	METHODISCHE VORGEHENSWEISE	2
3.0	ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGS-/WIRKRAUMS	3
4.0	NATURA 2000 - GEBIETSBESCHREIBUNG	5
4.1	Datengrundlage	5
4.2	FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332)	5
4.2.1	Gebietsbeschreibung	5
4.2.2	FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Bereich des NSG „Domäne Stolzenau/ Leese“	7
4.2.3	Weitere Lebensraumtypen des Standarddatenbogens	8
4.2.4	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	9
4.2.5	Weitere Arten des Standarddatenbogens	10
4.3	Vogelschutzgebiet „Wesertalau bei Landesbergen“ (DE3420-401)	10
4.3.1	Gebietsbeschreibung	10
4.3.2	Wertbestimmende Vogelarten	10
4.3.3	Weitere Vogelarten der Schutzgebietsverordnung und deren Schutz- und Erhaltungsziele	11
4.4	Weitere Schutz- und Erhaltungsziele	11
5.0	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	13
5.1	Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	14
5.3	Zusammenfassung der möglichen Projektwirkungen auf die Schutzgebiete	15
6.0	FFH-VORPRÜFUNG	15
6.1	FFH-Vorprüfung – Prognose möglicher Beeinträchtigungen	15
6.2	Ergebnis der FFH-Vorprüfung	17
6.3	Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte	17
7.0	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	17
8.0	QUELLENVERZEICHNIS	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG (BMVBW 2004).	3
Abbildung 2: Lage der NATURA 2000-Gebiete zum Plangebiet	4

1.0 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Allgemeine Angaben

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH (Antragstellerin) plant am bestehenden Standort Stolzenau eine Abbauerweiterung. Die Erweiterungsfläche grenzt im Nordwesten an den bestehenden Kiesabbau an. Zudem soll der Standort des Kieswerkes im südöstlichen Bereich der Abbaustätte zum Ende des Kiesabbaus ausgebeutet werden.

Für die geplante 1. Erweiterung des Kieswerkes Stolzenau ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 108 und 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einschl. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) erforderlich. Die entsprechende Antragskonferenz fand am 28.03.2019 statt.

Die vorgesehene Abbaufäche liegt im Landkreis Nienburg in der Samtgemeinde Mittelweser, in der Gemeinde Stolzenau auf der linken Weserseite und somit im Nahbereich von zwei Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, die sich auf der rechten Weserseite befinden. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" (DE 3319-332) und das EU-Vogelschutzgebiet "Wesertalau bei Landesbergen" (DE 3420-401) (vgl. Abbildung 2).

Aufgrund dessen ist zunächst im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen jeweils mittels einer Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 23 NAGBNatSchG die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit deren Schutz- und Erhaltungszielen durchzuführen.

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH hat das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren einschließlich der hiermit vorgelegten **FFH-Vorprüfung** beauftragt.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Durch die geplante 1. Erweiterung ergibt sich für den Kieswerkstandort eine verlängerte Abgrabungsdauer von maximal vier Jahren. Der Abbau erfolgt abschnittsweise in zwei Phasen, der Vorfelldräumung (Abschieben des Oberbodens und Auelehms) und dem Nassabbau (Kiesabbau). Hierbei wird jeweils in der Regel ein Abbauabschnitt vorbereitet, vollständig ausgekiest und hergerichtet, bevor der nächste begonnen wird.

Der Abbau der Kiese und Sande erfolgt im Nassabbauverfahren mit einem bereits vorhandenen Schwimmbagger, der während der gesamten Abbaudauer vor Ort verbleibt. Neben dem Schwimmbagger sind Radlager, Hydraulikbagger/Langarmbagger Schürfkübelraupen im Einsatz. Diese Maschinen und Fahrzeuge sind insbesondere für den Abtrag und Wiedereinbau des Abraum- und Oberbodens zeitweise im Einsatz. Alle weiteren notwendigen Betriebsanlagen des Kieswerkes sind bereits vorhanden.

Der Abtransport der geförderten und klassierten Kiese und Sande erfolgt überwiegend von den Halden aus über ein Laufband zur Verladeanlage der Schiffe an der Weser.

Die maximale tägliche Arbeitszeit der Flächenvorbereitung, Abraumarbeiten sowie des Kiesabbaus und der Rekultivierungsarbeiten ist auf werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr begrenzt. Im Rahmen des Schallgutachtens (vgl. ANLAGE 7) wurde durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, 49809 Lingen festgestellt, dass der Abbau mittels Eimerkettenbagger in unmittelbarer Nähe des Kloster Schinna aus lärmtechnischer Sicht nur eingeschränkt möglich ist. Hier ist eine Beschränkungszone vorgesehen, in der der

Eimerkettenbagger auf einen durchgehenden 14-Stunden-Betrieb werktags im Zeitraum von 6:00 bis 20:00 Uhr beschränkt ist. Der Betrieb des Kieswerkes bleibt unberührt und kann von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Die geplante 1. Erweiterung besteht aus zwei Erweiterungsflächen, der Nordwesterweiterung und der Süderweiterung. Die Nordwesterweiterung hält einen Abstand von ca. 1,38 km und die Süderweiterung einen Abstand von ca. 200 m ein.

Im Zuge des Abbaus und des Abtransports der Sande und Kiese werden keine Flächen von NATURA 2000-Gebiete in Anspruch genommen.

Gehölbeseitigungen werden im Zuge der geplanten Erweiterung der Abbaufäche nur im Bereich der Erweiterungsflächen notwendig. Diese liegen außerhalb der NATURA 2000-Gebiete.

2.0 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Die FFH-Vorprüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben angrenzende bzw. sich in der Nähe befindliche FFH-Flächen erheblich beeinträchtigen könnte. Dabei ist auch auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und hierdurch erst eine Erheblichkeit herbeiführen. Falls nach der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung (vgl. Abbildung 1).

In dieser ersten Phase wird der Frage nachgegangen, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordern. Dies wäre dann gegeben, wenn ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Die Vorprüfung (oder gemäß EU KOMMISSION, GD UMWELT (2001) auch „Screening“) wird für dieses Bauvorhaben herangezogen, um sicher ausschließen zu können, dass es insbesondere durch die Baumaßnahmen zu Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten kommt. Wird im Rahmen dieser Vorprüfung die Möglichkeit von erheblicher Beeinträchtigung der o. g. Schutzgebiete in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festgestellt, so muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

In der FFH-Vorprüfung hängt der Umfang und der Detaillierungsgrad der Angaben vom jeweiligen Vorhaben ab. So wird der Suchraum zur Ermittlung der prüfungsrelevanten NATURA 2000-Gebietskulisse anhand der Empfindlichkeit der Erhaltungsziele in Überlagerung mit den vorhabenspezifischen Wirkungsbereichen bestimmt. Zudem ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können in der FFH-Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie Bestandteil des Projektes sind (BMVBW 2004).

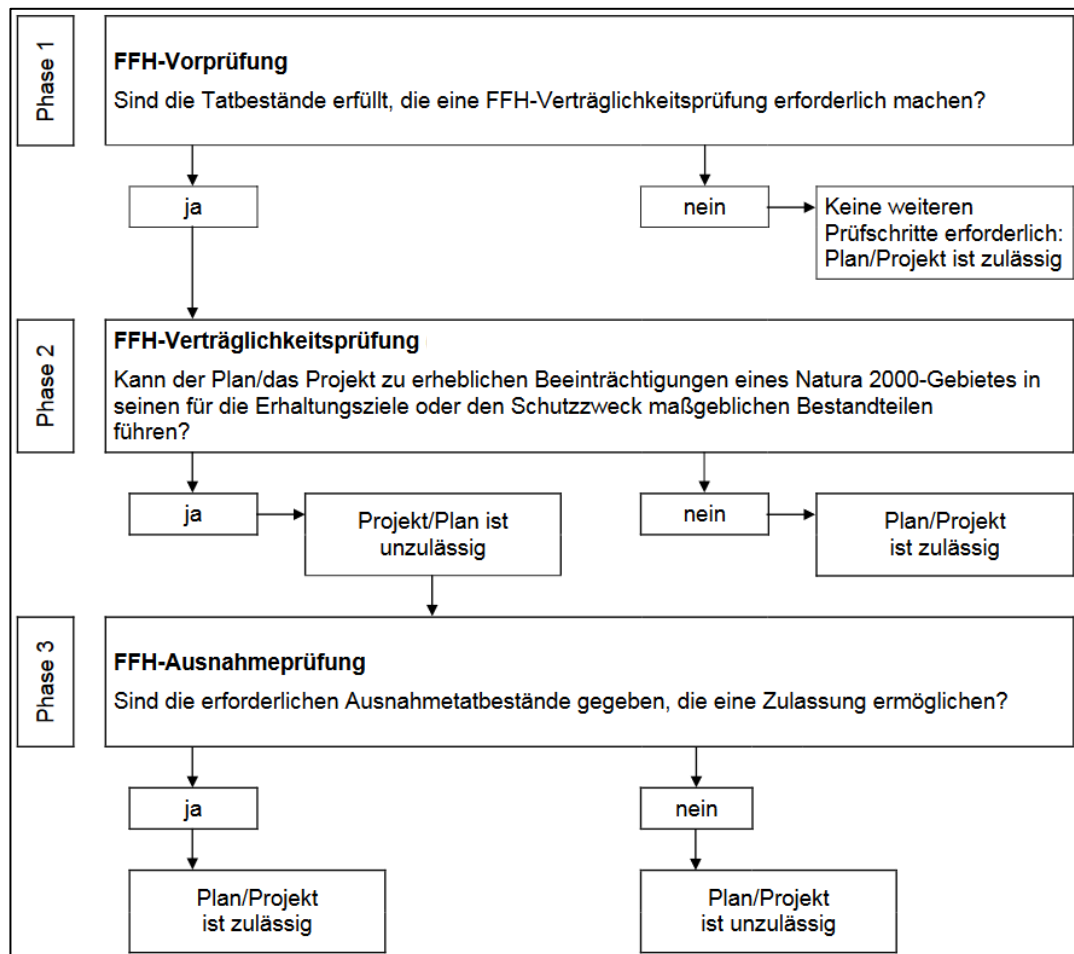


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG (BMVBW 2004).

3.0 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGS-/WIRKRAUMS

Gemäß Runderlass des MU 28. Juli 2003 zum Europäischen ökologischen Netz „NATURA 2000“ ist „im Sinne einer Vorprüfung (...) für ein Vorhaben oder eine Maßnahme zunächst zu ermitteln, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dies ist zu bejahen, wenn ein Vorhaben oder eine Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) überhaupt geeignet ist, eines der vorgenannten Gebiete erheblich beeinträchtigen zu können“. Dies gilt auch für Projekte, die von außerhalb ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet nachteilig beeinflussen können.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum FFH-Gebiet/EU-Vogelschutzgebiet (s. Abbildung 2) erfolgt eine Berücksichtigung dieser Belange im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung auf Grundlage des § 34 (1) BNatSchG.

Da sich das zu betrachtende FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (EU-Kennzahl: 3319-332; landesinterne Nr.: 289) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalau bei Landesbergen“ (EU-Nr.: DE3420-401; landesinterne Nr.: V43) über mehrere Teilgebiete erstreckt, ist der Referenzraum für die durchzuführende FFH-Vorprüfung auf das im Bereich des Vorhabens liegende Teilgebiet zu beschränken (LAMBRECHT et al. (2004)). Dieser ist bei den beiden zu prüfenden Gebieten in diesem Fall nahezu deckungsgleich bzw. entspricht zugleich den Abgrenzungen des Naturschutzgebietes "Domäne Stolzenau/ Leese" (NSG HA 00176).

Der Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde so gewählt, dass alle vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen in dem Teil der Schutzgebiete untersucht werden können, in welchem sie nach vorliegendem Kenntnisstand zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Der Wirkraum beschränkt sich so innerhalb des Referenzraumes nicht allein auf das für den UVP-Bericht abgestimmte und in Abbildung 2 dargestellte Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Dieses wird erweitert um die projektbedingt betroffenen NATURA 2000-Gebiete im Einflussbereich der geplanten Erweiterung des Kiesabbaugewässers zu prüfen, inwieweit möglicherweise funktionale Beziehungen bestehen (s. Kapitel 6.0). Grundlage hierfür sind die in Kapitel 5.0 dargestellten Wirkfaktoren.

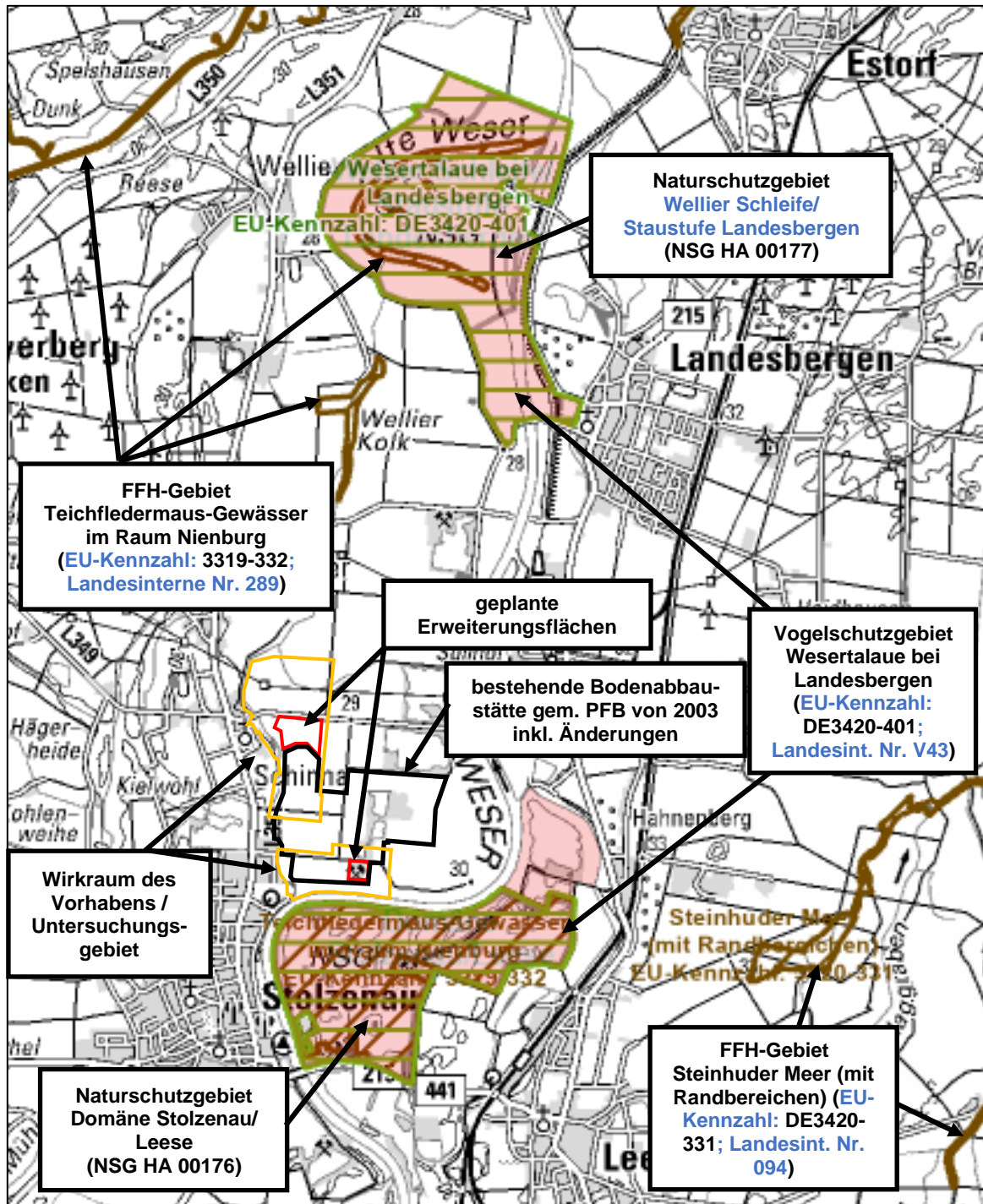


Abbildung 2: Lage der NATURA 2000-Gebiete zum Plangebiet (grün schraffiert = EU-Vogelschutzgebiet; braun schraffiert = FFH-Gebiet; rosa = Naturschutzgebiet) (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff: 30.03.2022).

4.0 NATURA 2000 - GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Beurteilung der Natura 2000-Gebiete dienen die Standarddatenbögen vom NLWKN (Stand 2017, 2020) sowie die in der Verordnung über das überwiegend lagegleiche Naturschutzgebiet HA 176 „Domäne Stolzenau/Leese“ aufgeführten Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ ([EU-Kennzahl: 3319-332](#); [landesinterne Nr.: 289](#)) und des Vogelschutzgebietes „Wesertalau bei Landesbergen“ ([EU-Nr.: DE3420-401](#); [landesinterne Nr.: V43](#)).

Das NSG ist in großen Teilbereichen gemäß § 1 Abs. 4 Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) sowie als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) in den derzeit gültigen Fassungen. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

Bei dem Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" (NSG HA 176) handelt es sich um eine Seenplatte, die im Überschwemmungsgebiet der Weser durch Kiesgewinnung entstanden ist und insgesamt eine Fläche von 248 ha umfasst.

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung des über das Naturschutzgebiet HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese" am 22.06.2018, trat gleichzeitig die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ vom 02.12.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1997/Nr. 28 v. 17.12.1997, S. 1095) außer Kraft.

4.2 FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ ([EU-Kennzahl: 3319-332](#); [landesinterne Nr.: 289](#))

4.2.1 Gebietsbeschreibung

Gemäß der Gebietsbeschreibung des NLWKN (2022a) umfasst das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ *„mehrere Kiesabbaugewässer entlang der Weser zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen im Süden und Nienburg (Weser) im Norden, einen begradigten Abschnitt der Großen Aue, eines linken Nebenflusses der Weser, sowie zahlreiche Altwasser und Altarme in den Niederungen der Fließgewässer (vgl. Abbildung 2).*

Die Altwasser und die teils großen Abbaugewässer entsprechen in vielen Bereichen dem Lebensraumtyp der naturnahen und nährstoffreichen Stillgewässer. Besondere Bedeutung haben sie für die Teichfledermaus, die über den offenen Wasserflächen gute Jagdmöglichkeiten findet und von welcher in der näheren Umgebung des Gebiets zwei bedeutende Quartiere liegen.

Die Stillgewässer sind in Teilen von strukturreichen Weidengebüschen und Beständen aus Erlen und Eschen umgeben. Auch Grünlandbrachen und vereinzelt Hochstaudenfluren liegen innerhalb des Gebiets. Die unterschiedlichen Gewässer mit den teils vielfältig strukturierten Uferbereichen sind geeignete Lebensräume für die Kreuzkröte sowie den Fischotter. Von halboffenen und trockenwarmen, brachliegenden Flächen profitiert außerdem die Zauneidechse.“

Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ wird durch insgesamt drei Naturschutzgebiete und sechs Landschaftsschutzgebiete gesichert. Insgesamt umfasst das FFH-Gebiet eine Fläche von 687 ha.

Für die vorliegende FFH-VP wird das Teilgebiet östlich von Stolzenau betrachtet. Dieses ist verhältnismäßig großflächig. Es umfasst in etwa das Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" (NSG HA 176).

Laut NSG-VO ist die bisher entstandene Seenplatte und ihr näheres Umland " *charakterisiert durch unterschiedliche Wassertiefen, abwechslungsreich gestaltete amphibische Zonen, lange Uferlinien, Spülsandflächen, Röhrichtgürtel, Hochstaudenfluren, Gehölzsäume und Grünland auf mageren bis nährstoffreichen Standorten*". „*Hervorzuheben ist zudem die Bedeutung des NSG mit seinen Wasserflächen und Ufer-, sowie Röhrichtbereichen als Jagdlebensraum der streng geschützten Fledermausart Teichfledermaus (Myotis dasycneme) und als Lebensraum des streng geschützten Fischotters (Lutra lutra).*“

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet liegt mit Stand vom Juli 2020 vor. Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen des Standarddatenbogens aufgeführt.

Schutzwürdigkeit:

Insgesamt handelt es sich um einen begradigten, ausgebauten Fluss (Große Aue), zahlreiche naturnahe Altwässer sowie mehrere Baggerseen (Kiesabbaugebiete) mit Bedeutung als Jagdlebensraum zweier bedeutender Teichfledermausquartiere in Diethen und in Binnen (in rd. 8-9 km Entfernung zum Vorhabenbereich). Daneben Meldung aufgrund des Vorkommens des Lebensraumtyps 3150.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

Binnengewässer	70 %
Ackerkomplex	2 %
Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	13 %
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	15 %

Gefährdung:

Als Gefährdungen für das FFH-Gebiet werden ein Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, Ablagerungen von Müll und teilweise eine Verfüllung der Gewässer mit Bodenaushub benannt.

Folgende Einflüsse bzw. Nutzungen sind weiterhin als negative Auswirkungen bekannt:

Bezeichnung	Rang	Ort
Schiffahrtswege (künstliche), Hafenanlagen und marine Konstruktionen	hoch (starker Einfluss)	innerhalb
Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)	mittel (durchschnittlicher Einfluss)	beides
saurer Regen	gering (geringer Einfluss)	beides
atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluss)	beides
Abfälle und Feststoffe	gering (geringer Einfluss)	innerhalb
anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluss)	innerhalb
Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	hoch (starker Einfluss)	innerhalb
Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluss)	beides

Die Flächenausweisung des FFH-Gebietes bezieht sich auf die wertgebende Fledermausart sowie die genannten Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebiets.

4.2.2 FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Bereich des NSG „Domäne Stolzenau/Leese“

Wertbestimmende Lebensraumtypen sollen gemäß der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebiets „Domäne Stolzenau/Leese“ (NSG HA 176) erhalten oder wiederhergestellt werden, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen:

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Definition gemäß Vollzugshinweise des NLWKN (2011): 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

„Zum Lebensraumtyp zählen alle mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen Gewässer mit freischwimmender Wasservegetation oder Gesellschaften submerser großblättriger Laichkräuter sowie weiteren der oben genannten Pflanzengesellschaften.

Gewässer mit ausgeprägter Vegetation aus Großlaichkräutern sowie Froschbiss-Gesellschaften sind in Niedersachsen recht selten. Die meisten Gewässer, die hier unter diesen Lebensraumtyp fallen, werden von Teichrosen-Gesellschaften besiedelt, in denen auch Wasserlinsen- Gesellschaften vorkommen. An erster Stelle seien hier natürlich oder künstlich abgetrennte Altwässer und sonstige natürlich entstandene Stillgewässer genannt. Bei den größeren dieser Gewässer finden sich die kennzeichnenden Arten und Gesellschaften häufig nur in windgeschützten Buchten und Uferbereichen. Jedoch können auch naturnahe Stauteiche, Fischteiche mit regulierbarem Wasserstand, Abbaugewässer und sonstige, z. B. zum Biotopschutz angelegte Gewässer die kennzeichnende Vegetation des LRT 3150 aufweisen.

Stillgewässer sind von Natur aus eutroph (nährstoffreich) in den Gebieten mit Böden aus Lehm oder Löss, also in den Börden und in den Lössbecken des Weser- und Leineberglandes, daneben auch in den lehmigen Flussniederungen und den Marschen. Auch in den weniger mit Nährstoffen versorgten Sandgebieten oder in entwässerten Hochmooren gibt es Stillgewässer, die durch natürliche Sukzession oder durch Nährstoffeinträge eutroph geworden sind und die typische Vegetation des LRT 3150 entwickelt haben. Grundsätzlich entwickeln sich alle flachen Gewässer von Natur aus zu eutrophen Ausprägungen. Ausnahmen bilden dystrophe Gewässer und Gewässer, die von nährstoffarmem Quell- oder Grundwasser durchströmt sind“

Gemäß dem Standarddatenbogen (NLWKN 2020) umfasst der FFH-Lebensraumtyp 3150 eine Fläche von 274 ha (entsprechen ca. 40,17 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit B „gut“ bewertet.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor bzw. sind entsprechend zu fördern.

Definition gemäß Vollzugshinweise des NLWKN (2022): 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

„Feuchte Hochstaudenfluren im Sinne dieses LRT finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern.

An Bächen und kleinen Flüssen treten vorwiegend Mädesüß-Hochstaudenfluren auf. In größeren Flusstälern finden sich Ausprägungen mit Arten der Stromtäler wie Sumpfwolfsmilch, Gelbe Wiesenraute, Langblättriger Ehrenpreis und Spießblättriges Helmkraut.

Die Hochstaudenfluren an Altarmen sind oft von Blutweiderich geprägt. Die Hochstaudenröhrichte in den Ästuaren bestehen aus salzverträglichen Arten wie v. a. der Echten Enggelwurz. Auf wenige Flussabschnitte im Harzvorland beschränkt sind Staudenfluren auf Schotterbänken, die meist einen hohen Anteil von Ruderalarten aufweisen und weitgehend durch invasive Neophyten verdrängt wurden. Nur im Harz finden sich Pflanzengesellschaften mit montanen Hochstauden. An feuchten Waldrändern (auch an Innenrändern entlang breiter Forstwege) treten häufig Hochstaudenbestände aus Arten wie Wasserdost, Kohl-Kratzdistel oder Behaarter Karde auf.

Gute Ausprägungen sind von Hochstauden geprägt. Häufiger sind aber Bestände, die von Brennessel und anderen Nitrophyten sowie von Rohrglanzgras oder Schilf dominiert sind, in die die kennzeichnenden Hochstauden mit wechselnden Anteilen eingestreut sind. Von Hochstauden geprägte feuchte Bruchwiesen werden nicht diesem LRT zugeordnet. Diese sollten vorrangig wieder zu artenreichem Grünland entwickelt werden.“

Gemäß dem Standarddatenbogen (NLWKN 2020) umfasst der FFH-Lebensraumtyp 6430 eine Fläche von 1,6 ha (entsprechen ca. 0,23 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

4.2.3 Weitere Lebensraumtypen des Standarddatenbogens

LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (=prioritärer Lebensraumtyp)

Definition gemäß Vollzugshinweise des NLWKN (2020): *„Diese von Erlen und/oder Eschen geprägten Wälder und Gehölzsäume finden sich an Ufern und in Auen von Fließgewässern einschließlich ihrer Quellgebiete. Ihre Wuchsorte werden häufig überflutet und weisen nur zeitweise einen sehr hohen Grundwasserstand auf. Dies unterscheidet die Standorte von denen der Bruchwälder, die sich durch eine im Jahresverlauf lang anhaltende Nässe auszeichnen. Die Bestände finden sich auf lehmigen, sandigen oder schotterreichen Böden junger Ablagerungen mit ausreichender Basen- und Nährstoffversorgung. Einige Ausprägungen stocken auch auf flächigen Quellhorizonten mit Anreicherung von Feinhumus bis zur Anmoorbildung. Ihre Böden werden von austretendem nährstoff- und basenreichem, oft auch kalkreichem Grundwasser durchsickert. Im Tiefland wachsen viele Bestände auf teilentwässerten Niedermooren der Bachtäler (ehemalige Erlen-Bruchwälder).*

Auf kalkreichen Standorten dominiert oft die Esche, während auf basenarmen Böden reine Schwarzerlen-Bestände vorherrschen. Im Harz finden sich auch grauerlenreiche Ausprägungen, die aber wahrscheinlich auf Anpflanzungen dieser dort ursprünglich wohl nicht heimischen Baumart zurückzuführen sind.

In der meist artenreichen Krautschicht finden sich neben Feuchte- bzw. Nässezeigern sowie meist auch Arten mesophiler Laubwälder; spezifische Bruchwaldarten treten nur vereinzelt auf oder fehlen gänzlich.“

Gemäß dem Standarddatenbogen (NLWKN 2020) umfasst der FFH-Lebensraumtyp 91E0 eine Fläche von 83,5 ha (entsprechen ca. 12,15 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmion minoris)

Definition gemäß Vollzugshinweise des NLWKN (2020): *„Hartholzauenwälder kommen im Überflutungsbereich der Flussauen (selten auch in Flussmarschen) auf höher gelegenen, basen- und nährstoffreichen, meist tiefgründigen, schweren Lehmböden (v. a. auf Auen- und Vega), aber auch auf sandigen Auenböden vor. Sie werden bei Hochwässern periodisch überschwemmt. Charakteristisch ist ein mehrstufiger Bestandesaufbau mit einer Baumschicht meist aus Stieleiche und/oder Esche und z. T. Ulme, einer gut entwickelten Strauchschicht und einer üppigen, artenreichen Krautschicht. Die hohe Strukturvielfalt*

wird geprägt von verschiedenen Altersphasen, hohen Alt- und Totholzanteilen und eingelagerten Flutrinnen, Tümpeln und Verlichtungen.

Zu dem Lebensraumtyp gehören auch eingedeichte, auwaldartige Bestände in feuchten Bereichen der Flussauen und -marschen ohne oder mit Qualmwassereinfluss, sofern sie das auenwaldtypische Arteninventar aufweisen.

Der Tide-Hartholzauwald, der typischerweise auf höher gelegenen, zeitweilig überfluteten Marschböden im Außendeichsbereich der Ästuarie wächst, kommt in Niedersachsen nur noch in fragmentarischen Relikten und als Initialstadien in Sukzessions- und Aufforstungsbereichen vor.

Buchendominierte Wälder selten überfluteter Standorte in sandigen Flussauen (z. B. der Ems) und deren nutzungsbedingt eichendominierten Ausprägungen gehören nicht zu dem Lebensraumtyp.“

Gemäß dem Standarddatenbogen (NLWKN 2020) umfasst der FFH-Lebensraumtyp 91F0 eine Fläche von 0,5 ha (entsprechen ca. 0,07 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Definition gemäß Vollzugshinweise des NLWKN (2020): „Von Stiel- oder Trauben-Eiche dominierte Wälder sowie Mischwälder aus Eiche, Birke und Kiefer auf basenarmen, sandigen Böden des Tieflands. Aufgrund der Standorte können folgende Ausprägungen unterschieden werden:

- Eichen-Mischwälder armer, trockener Sandböden (WQT): Birken-, Kiefern- und Buchen-Eichenwälder auf unverlehmtten oder schwach anlehmigen, trockenen Sanden des Tieflands (z. B. Flugsand, grundwasserferne Talsande). Im östlichen Tiefland kleinflächig mit thermophilen Arten (bodensaure Ausprägungen des Biotoptyps WDT „Eichen-Mischwald trockenwarmer Sandstandorte des östlichen Tieflandes“)
- Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Sandböden (WQF, WQN): Birken-, Kiefern- und Erlen-Eichenwälder auf sandigen, grundwasserbeeinflussten oder stau-nassen Böden, teilweise auch in entwässerten Mooren (Torf über Sand)
- Eichen-Mischwälder trockener bis frischer lehmiger Sandböden des Tieflandes (WQL): auf lehmigen Sanden oder zweischichtigen Böden (Sand über Lehm), v. a. in den Grundmoränengebieten der Geest.“

Gemäß dem Standarddatenbogen (NLWKN 2020) umfasst der FFH-Lebensraumtyp 9190 eine Fläche von 0,9 ha (entsprechen ca. 0,13 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand ist nicht bewertet.

4.2.4 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Wertbestimmende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet sind:

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Der Status wird im Standarddatenbogen (NLWKN 2020) mit b = Übersommerung sowie die Populationsgröße mit 101-250 angegeben. Der Erhaltungszustand wird mit B „gut“ bewertet.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Der Status wird im Standarddatenbogen (NLWKN 2020) mit s = „selten (ohne Gefährdung)“ sowie die Populationsgröße mit 1- angegeben. Der Erhaltungszustand wird mit B „gut“ bewertet.

4.2.5 Weitere Arten des Standarddatenbogens

Die spezifische Eigenart des Gebietes ist für die weiteren im Standarddatenbogen (NLWKN 2020) aufgeführten Arten zu sichern:

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

4.3 Vogelschutzgebiet „Wesertalau bei Landesbergen“ (EU-Nr.: DE3420-401; landesinterne Nr.: V43)**4.3.1 Gebietsbeschreibung**

Gemäß der Gebietsbeschreibung des NLWKN (2022b) besteht das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalau bei Landesbergen“ (EU-Nr.: DE3420-401; landesinterne Nr.: V43) aus zwei etwa 6 km voneinander entfernt liegenden Teilgebieten in der Wesertalau bei Landesbergen und Stolzenau (vgl. Abbildung 2) und weist eine Größe von 579 ha auf. „Der nördliche Bereich schließt die Wellier Schleife ein, einen Altarm mit umgebenden Gehölzstrukturen, an den zwei kleine ehemalige Kiesteiche angrenzen. Der südliche Teil setzt sich aus mehreren größeren Bodenabbaugewässern mit umgebenden Grünland- und Ackerflächen zusammen. Während einige Areale bereits rekultiviert sind, findet in anderen Bereichen noch Kiesabbau statt. Das Gebiet erfüllt wichtige Vernetzungsfunktionen zu weiteren naheliegenden Vogelschutzgebieten wie Steinhuder Meer, Dümmer und Diepholzer Moorniederung.

Auf Inseln in den Abbaugewässern im südlichen Teilareal gab es ein in Niedersachsen seltenes Brutvorkommen der Schwarzkopfmöwe. In den Baumbeständen entlang des Altarms im nördlichen Bereich war lange Zeit die größte niedersächsische binnenländische Kolonie des Kormorans angesiedelt. Das Gebiet ist daher neben dem Kormoran ebenso für den Gänsesäger auch als Rast- und Schlafplatz von Bedeutung. Singschwäne nutzen die Flächen besonders in strengen Wintern zur Überwinterung, Weißstörche sind regelmäßige Nahrungsgäste.“

Das EU-Vogelschutzgebiet überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet (EU-Kennzahl: 3319-332; landesinterne Nr.: 289) „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“.

4.3.2 Wertbestimmende Vogelarten

Bei den wertbestimmenden Arten handelt es sich um die Vogelarten, die für die Auswahl des Gebietes gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend waren. Hierbei wird unterschieden, ob eine Vogelart aufgrund ihres Vorkommens als Brutvogel und/oder als Gastvogel wertbestimmend ist.

Die folgenden Arten sind in der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ aufgelistet:

wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) – hier als Brutvogel wertbestimmend:
Durch den Erhalt bzw. Wiederherstellung von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland), sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld geeigneter Brutplätze. Freihaltung und Schaffung von vegetationsarmen Flächen, vor allem auch in Bezug auf die Inseln als Brutplatz. Diese sind vor Störungen zu schützen. Die Förderung, der Schutz und der Erhalt von Lach- und Sturmmöwenkolonien wirken sich ebenfalls positiv aus. Hierfür ist auch die Beruhigung der Gewässer von Vorteil.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – hier als Nahrungsgast wertbestimmend:
Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

Singschwan (*Cygnus cygnus*) – hier als Gastvogel wertbestimmend:
Die störungsarmen Grünland- und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen. Als Ruhe- und Schlafplätze werden zudem größere, offene beruhigte Wasserflächen benötigt.

wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) – hier als Gastvogel wertbestimmend:
Die uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.

Gänsesäger (*Mergus merganser*) – hier als Gastvogel wertbestimmend:
Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungs- und Ruheraum zu erhalten.

4.3.3 Weitere Vogelarten der Schutzgebietsverordnung und deren Schutz- und Erhaltungsziele

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Schutz- und Erhaltungszielen sind der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ vom 22.06.2018 entnommen.

Als **maßgebliche avifaunistische Bestandteile** die im Gebiet vorkommenden Arten **der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche**. Hierfür ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze, sowie Nahrungsflächen erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgenannten Artengruppen und Arten sind zudem zum Teil gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt und/oder durch das BNatSchG streng bzw. besonders geschützt.

4.4 Weitere Schutz- und Erhaltungsziele

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projekts ergeben sich gemäß Runderlass des NMU vom 28.07.2003 aus den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder für das jeweilige Europäische Vogelschutzgebiet.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Schutz- und Erhaltungszielen sind der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ vom 22.06.2018 entnommen.

In § 2 der NSG-VO werden Ausführungen zum **Schutzgegenstand und Schutzzweck** aufgeführt:

- (1) Das NSG als Schutzgegenstand liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Weser und ist infolge von Nassauskiesungen durch eine zusammenhängende Seenplatte gekennzeichnet. Zentraler Bestandteil des Gebietes sind die durch den seit Jahrzehnten im Bereich des Weserbogens stattfindenden Sand- und Kiesabbau entstandenen Gewässer und deren begleitende Vegetation. Im Zuge des bereits durchgeführten und künftigen Bodenabbaus in der angrenzenden Weseraue hat bzw. wird sich diese Seenplatte durch weitere Wasserflächen vergrößern.

Die bisher entstandene Seenplatte und ihr näheres Umfeld sind charakterisiert durch unterschiedliche Wassertiefen, abwechslungsreich gestaltete amphibische Zonen, lange Uferlinien, Spülsandflächen, Röhrichtgürtel, Hochstaudenfluren, Gehölzsäume und Grünland auf mageren bis nährstoffreichen Standorten. Gerade auch die Uferbereiche und Landzungen entlang der Weser bieten eine große Strukturvielfalt die einer Vielzahl von Tierarten zu Gute kommt.

Die von Gehölzen begleiteten Grünlandflächen, sowie die angrenzenden Wasserflächen, können so vor allem schutzbedürftigen und störanfälligen Arten- und Lebensgemeinschaften einen Rückzugsort geben und sind selbst Bereiche mit einer hohen ökologischen Wertigkeit. Der größte Flächenanteil im Gebiet wird durch Wasserflächen und deren uferbegleitenden Gehölze geprägt. In den Gewässern befinden sich zudem Inseln, die zum Großteil mit Sträuchern und Bäumen bewachsen sind. Des Weiteren befinden sich zwei Betriebsgelände, sowie die zugehörigen Anlagen für den Sand- und Kiesabbau innerhalb des Naturschutzgebietes.

Dieser Komplex aus atypischen Lebensräumen bietet einer Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten einen Lebens-, Nahrungs-, Brut- und Rastraum (z.B. Nordischen Gänsen und Schwänen sowie Enten, Sägen, Tauchern der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres sowie weiterer Vogelarten. In den offeneren Bereichen kommen weiter die Zauneidechse und die Ringelnatter vor, sowie in den Gewässern Frösche und Kröten; bei den Pflanzenarten z.B. Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Raues Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*)).

Hervorzuheben ist zudem die Bedeutung des NSG mit seinen Wasserflächen und Ufer-, sowie Röhrichtbereichen als Jagdlebensraum der streng geschützten Fledermausart Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und als Lebensraum des streng geschützten Fischotters (*Lutra lutra*).

- (2) Der **allgemeine Schutzzweck** des NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ liegt in der Erhaltung und Entwicklung
- a) von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 - b) als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) Über den **allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften und LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, sowie Fragmente von LRT 91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und Weidenauwälder und LRT 91F0 Hartholzauwälder) einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen und der in ihnen vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften dienen.

Weiter dient das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ dem Erhalt und der Entwicklung eines naturnahen Stillgewässer-Ökosystems. Die Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser, seine Nachbarschaft zu einem international bedeutsamen Feuchtgebiet in Nordrhein-Westfalen (Staufstufe Schlüsselburg), seine Strukturvielfalt und unterschiedliche Entwicklungsstadien dienen zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Weseraue. So kann das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ den im besonderen Interesse des Naturschutzes stehenden Biotopverbund unterstützen.

Das NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an Gewässerökosysteme gebundene Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Insekten-, Reptilien-, Amphibien-, Vogel-, Säugetier- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.

5.0 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Durch das Planvorhaben können potenziell Beeinträchtigungen auf die wertgebenden Arten und Bestandteile der Natura 2000-Gebiete entstehen. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. In Tabelle 1 bis Tabelle 3 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen auf das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalau bei Landesbergen“ verursachen können.

In den nachfolgenden Tabellen wird eine Vorentscheidung getroffen, ob das geplante Bauvorhaben möglicherweise Auswirkungen oder keine Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete hat. In dem Fall, dass die Auswirkungen offensichtlich keine Relevanz auf die Natura 2000-Gebiete haben, wird dies mit „nicht relevant“ eingestuft.

Für das EU-Vogelschutzgebiet bzw. das FFH-Gebiet bestehen bereits, in Zusammenhang mit im Gebiet selbst, vorhandene Kies- und Sandabbauten.

5.1 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung des (Bau)vorhabens auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise Brut- und Gastvogelarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können. [Die Schutzgebiete werden im Folgenden mit der landesinternen Nummer aufgeführt.](#)

Tabelle 1: Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen bzw. wertgebende Arten	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung (außerhalb der Natura 2000- Gebiete)	Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es generell zu einem Verlust von Lebensraum. Die Bereiche der Erweiterungsflächen des Kies- und Sandabbaus beherbergen keine Populationen, die in einem Austausch mit den Natura 2000-Gebieten stehen und durch die Flächeninanspruchnahme direkt beeinträchtigt werden. Es werden auch keine FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt.	FFH-Gebiet Nr. 289 → nicht relevant EU-VSG Nr. V43 → nicht relevant
Stoffliche Einträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffliche Einträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird dieser potenzielle Eintrag von Stoffen in die angrenzenden Natura 2000-Gebiete minimiert.	FFH-Gebiet Nr. 289 → nicht relevant EU-VSG Nr. V43 → nicht relevant

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen bzw. wertgebende Arten	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete
Lärmimmissionen (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Es kann zu einer zeitweiligen (temporären) Beeinträchtigung durch Beunruhigung auf die Fauna kommen.	FFH-Gebiet Nr. 289 → nicht relevant EU-VSG Nr. V43 → wird geprüft
Optische Scheucheffekte (Baustellenverkehr und -betrieb, Licht)	Es kann zu einer zeitweiligen (temporären) Beeinträchtigung durch Beunruhigung auf die Fauna kommen.	FFH-Gebiet Nr. 289 → nicht relevant EU-VSG Nr. V43 → wird geprüft
Erschütterungen	Mit nennenswerten Erschütterungen ist im Rahmen der Abbaumaßnahme aufgrund der Entfernung der Abbaustätte von mind. 180 m der südlichen Erweiterungsfläche zum NATURA 2000-Gebiet sowie aufgrund der vorhandenen Abbautechnik nicht zu rechnen.	FFH-Gebiet Nr. 289 → nicht relevant EU-VSG Nr. V43 → nicht relevant
Wasserhaushaltsänderungen/ Grundwasserabsenkung/ aufhöhung	Es sind in den angrenzenden NATURA 2000-Gebieten keine abbaubedingten Wasserhaushaltsänderungen (Grundwasserabsenkungen/-aufhöhungen) zu erwarten, die zu Biotopveränderungen wasserbeeinflusster Biotope führen könnten. Solche Auswirkungen können nur für den Nahbereich der Abbaugewässer prognostiziert werden (s. Hydrogeologisches Gutachten, ANLAGE 8).	FFH-Gebiet Nr. 289 → nicht relevant EU-VSG Nr. V43 → nicht relevant

5.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Inanspruchnahme von Flächen verursacht, die außerhalb der NATURA 2000-Gebiete liegen. Es werden bislang überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland) durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. [Die Schutzgebiete werden im Folgenden mit der landesinternen Nummer aufgeführt.](#)

Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren.

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen bzw. wertgebende Arten	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete
Flächeninanspruchnahme (außerhalb der Natura 2000- Gebiete)	Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es generell zu einem Verlust von Lebensraum. Die Bereiche der Erweiterungsflächen des Kies- und Sandabbaus beherbergen keine Populationen, die in einem Austausch mit den Natura 2000-Gebieten stehen und durch die Flächeninanspruchnahme direkt beeinträchtigt werden. Es werden auch keine FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt. Die geplante Erweiterung werden die genehmigten Abbaufächen erweitert, wodurch sich die Gewässerflächen vergrößern. Für die Folgenutzung wird Naturschutz, mit extensiver Fischerei, festgelegt. Somit entstehen nach Abbauende auf den hier betrachteten Erweiterungsflächen Gewässerflächen mit naturnahen Uferstrukturen. Bedeutet, die mit dem Boden rekultivierten Ufer-, Böschungs- und Abraumbereiche sowie die Sicherheitsstreifen unterliegen zukünftig keiner intensiven Nutzung mehr. Es werden sich die entsprechenden naturraumtypischen Biotope entwickeln.	FFH-Gebiet Nr. 289 → nicht relevant EU-VSG Nr. V43 → nicht relevant

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen bzw. wertgebende Arten	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete
Wasserhaushaltsänderungen/ Grundwasserabsenkung/-aufhöhung	Es sind in den angrenzenden NATURA 2000-Gebieten keine abbaubedingten Wasserhaushaltsänderungen (Grundwasserabsenkungen/-aufhöhungen) zu erwarten, die zu Biotopveränderungen wasserbeeinflusster Biotope führen könnten. Solche Auswirkungen können nur für den Nahbereich der Abbaugewässer prognostiziert werden (s. Hydrogeologisches Gutachten, ANLAGE 8).	FFH-Gebiet Nr. 289 → nicht relevant EU-VSG Nr. V43 → nicht relevant

5.3 Zusammenfassung der möglichen Projektwirkungen auf die Schutzgebiete

Als grundsätzliche Projektwirkungen sind hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen und der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie zusammenfassend folgende Beeinträchtigungen denkbar:

- Für das Vorhaben werden keine Flächen innerhalb der Schutzgebiete direkt in Anspruch genommen. Es werden außerhalb der Schutzgebiete überwiegend Ackerflächen sowie kleinflächig Wege, Grünland und Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, die nach vollständigem Abbau größtenteils in Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen umgewandelt werden. FFH-Lebensraumtypen sind durch Beseitigung nicht betroffen.
- Es kommt aufgrund des großen Abstands zwischen der Nordwesterweiterung von über 1,25 km und dem Abstand der Süderweiterung von rund 180 m zu den NATURA 2000-Gebieten sowie der zwischen Abbaustätte und NATURA 2000-Gebieten verlaufenden ca. 80 m breiten Weser zu keinen Grundwasserstandsänderungen innerhalb der Schutzgebiete.
- Störungen während des Abbaus durch abbau- bzw. betriebsbedingte Immissionswirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize).

Zerschneidungswirkungen, z. B. Störung von Fledermausflugrouten durch Licht und Scheuchwirkungen, können aufgrund der Lebensweise der Arten und der Lagebeziehungen des Vorhabens zu den bestehenden Teilhabitaten ausgeschlossen werden.

6.0 FFH-VORPRÜFUNG

6.1 FFH-Vorprüfung – Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Die in Kapitel 5.0 genannten vorhabenbezogenen Wirkfaktoren werden an dieser Stelle dahingehend geprüft, inwieweit sie auf die NATURA 2000-Gebiete wirken können. Wenn, wie im vorliegenden Fall, das Vorhaben außerhalb eines NATURA 2000-Gebietes realisiert werden soll, so muss eine gewisse Reichweite der Wirkfaktoren vorliegen.

Tabelle 3: Übersicht der möglichen Auswirkungen sowie der dadurch potenziell beeinträchtigten Schutzgüter des Vogelschutzgebietes V43 „Wesertalau bei Landesbergen“

Mögliche Auswirkungen	Mögliche Beeinträchtigung der wertbestimmenden und sonstigen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes Nr. V43
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	
Lärmimmissionen (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Lärmemissionen werden vorrangig während des Abräumens der Abgrabungsfläche durch die eingesetzten Baufahrzeuge auftreten. Im eigentlichen Abbaubetrieb sind im Anschluss als mögliche Lärmquelle nur der Schwimmbagger und Förderbänder vorhanden. Der Schwimmbagger und das Förderbandensystem werden elektrisch betrieben, wodurch bedeutsame Lärmemissionen vermieden werden. Mit zunehmender Länge einer Bandtrasse bzw. je mehr Umlenkpunkte erforderlich werden, desto höher sind die Auswirkungen durch Lärm bei einem Transport mittels Landband. Im Abbaubetrieb wird

Mögliche Auswirkungen	Mögliche Beeinträchtigung der wertbestimmenden und sonstigen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes Nr. V43
	<p>ein Teil der Auswirkungen durch Lärm aufgrund zeitlicher Begrenzung der werktäglichen Arbeitszeit vermindert.</p> <p>Der durch den Abbau, die Aufbereitung und den Abtransport der Kiese und Sande erzeugte Lärm, insbesondere bei der Siebung und in der Brechanlage, ist durch das vorhandene Kieswerk bereits derzeit gegeben. Die Richtwerte der TA Lärm werden im Übrigen eingehalten (s. Schalltechnischer Bericht, ANLAGE 5). Die mit dem Abbau verbundenen Tätigkeiten, einschließlich des Transportes des Abraumes zum Kieswerk, finden tagsüber und in allen Fällen generell nicht im Winter bzw. bei Frost statt, da dies die Bodenverhältnisse nicht zulassen. Der für die rastenden, wertgebenden Vogelarten wichtigste Zeitraum ist damit von diesen Störungen zum großen Teil ausgenommen.</p>
<p>Optische Scheueffekte (Licht; Baustellenverkehr und -betrieb;)</p>	<p>Es wird aufgrund einer jahreszeitlich bedingten punktuellen Beleuchtung des Schwimmbaggers und der weiteren Baumaschinen zu Lichtemissionen kommen. Der verwendete Schwimmbagger benötigt darüber hinaus keine besonderen Lichtquellen. Die Landförderbänder erhalten eine blendfreie Beleuchtung an den Übergabestellen (Motor), die nach unten hin abstrahlen. Im Bereich der nordwestlichen Erweiterungsfläche werden aus Lärmschutzgründen die Einsatzzeiten der Geräte optimiert. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen, daher besteht in den Nachtstunden kein Beleuchtungsbedarf.</p> <p>Insgesamt werden keine umfangreichen Beleuchtungseinrichtungen erforderlich, Flutlicht wird nicht eingesetzt. Die baulichen Tätigkeiten bei Vorbereitung der Abbaufäche und Rekultivierung werden in der Regel zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr betrieben. Im Sommerhalbjahr sind damit kaum Beleuchtungen erforderlich. Da die Abraumbewegungen und Rekultivierungsarbeiten mit Baufahrzeugen im Winterhalbjahr durch Frost und Feuchtigkeit nur eingeschränkt möglich sind, sind auch die hierdurch entstehenden Lichtemissionen zeitlich befristet. Zudem besteht, da das Kieswerk sowie der Hafenumschlag bereits seit Beginn des Kiesabbaus im Jahr 2003 betrieben werden, bereits ein Gewöhnungseffekt der Fauna an den Kiesabbau und den dadurch resultierende Lichtemissionen.</p> <p>Die Baumaschinen, insbesondere der Schwimmbagger, werden je von einer Einzelperson vom Führerstand aus bedient, sodass es abbaubedingt zu keinen über das bisherige Maß hinausgehenden Scheueffekten durch sichtbare Menschen kommen kann. Gleiches gilt für die Kontrolle eines Landförderbandes. Allerdings wird auch das Antriebsschiff aus einer Kabine heraus betrieben, sodass es nicht zwingend zu einem Aufscheuchen z. B. von Rastvögeln am Weserufer durch sichtbare Menschen kommen wird. Zudem besteht, da das Kieswerk sowie der Hafenumschlag bereits seit Beginn des Kiesabbaus im Jahr 2003 betrieben werden, bereits ein Gewöhnungseffekt der Fauna an den Kiesabbau.</p> <p>Für die Folgenutzung wird vorrangig Naturschutz festgelegt. Lediglich im Bereich der nordwestlichen Erweiterung ist eine naturverträgliche Erholungsnutzung perspektivisch möglich. Eine höhere Freqüentierung durch Erholungssuchende wird in diesem siedlungsnahen Bereich jedoch zu keinen über das bestehende Maß erheblich hinausgehenden Störwirkungen führen, da die Einwohner von Schinna aktuell auch schon die vorhandenen Wirtschaftswege in diesem Bereich für die wohnortnahe Erholung nutzen.</p>

6.2 Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung konnten Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (EU-Kennzahl: 3319-332; landesinterne Nr.: 289) sowie auf die wertbestimmenden und sonstigen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes „Wesertalaue bei Landesbergen“ (EU-Nr.: DE3420-401; landesinterne Nr.: V43), aufgrund der Art und Umfänge der Eingriffe sowie der Entfernung der eingriffsrelevanten Bereiche zu den NATURA 2000-Gebieten und der geringen Reichweite der von den Bauvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, ausgeschlossen werden.

6.3 Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte

Gemäß Leitfaden des BMVBS (2008) sind andere Pläne und Projekte in der FFH-Vorprüfung nicht relevant, „wenn das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes führt“.

Ausgehend vom Ergebnis der FFH-Vorprüfung besteht kein Erfordernis zur Betrachtung möglicher kumulativ wirkender Pläne und Projekte.

7.0 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Arten der beiden NATURA-2000-Gebiete (Erhaltungsziele) und den Schutzzweck bzw. die Schutzziele werden nachfolgend dargestellt.

- Es erfolgt kein Eingriff in Flächen des EU-VSG oder FFH-Gebiets.
- Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch indirekte Beeinflussung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet.
- Die Funktionalität der Lebensstätten für die Zielarten bzw. wertgebenden Arten in den Schutzgebieten wird auch im Hinblick auf mögliche Störungen nicht beeinträchtigt. Sie werden sogar in Bezug auf die relevanten Arten- bzw. Artengruppen, d. h. die Teichfledermaus, Wasservogel, Fischotter, zukünftig im Umfeld der Schutzgebiete erweitert.
- Die speziell vom Bau- und Abbaubetrieb ausgehenden Beeinträchtigungen (Lärm, Licht, Scheuchwirkungen) stellen im zu erwartenden Ausmaß und Zeitraum bezogen auf die wertgebenden Arten Teichfledermaus und Fischotter keine Wirkfaktoren dar, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art führen. In Bezug auf die wertgebenden Vogelarten ist aufgrund der geringfügigen Scheuchwirkungen und der großen Entfernung des EU-VSG zur Hauptlärmquelle eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ebenfalls auszuschließen.
- Es liegen keine erheblichen oder dauerhaften Zerschneidungseffekte vor.
- Es kommt zu keinen kumulierenden Wirkungen mit anderen, bekannten Projekten oder Plänen, die zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der NATURA-2000-Gebiete führt.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Eine FFH-Verträglichkeit des hier betrachteten Vorhabens in Bezug auf das FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" (EU-Kennzahl: 3319-332; landesinterne Nr.: 289) und das EU-Vogelschutzgebiet "Wesertalaue bei Landesbergen" (EU-Nr.: DE3420-401; landesinterne Nr.: V43) ist gegeben.

8.0 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW) (2004): Leitfa-
den zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen
Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben
im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ -
FKZ 801 2 130 (unter Mitarb. von M. Rahde u. a.). - Endbericht: 316 S. - Hannover, Fil-
derstadt, Stuttgart, n, April 2004.

NLWKN (2022a): FFH-Gebiet 289 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg –
[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-289-teichfledermaus-gewas-
ser-im-raum-nienburg-198432.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-289-teichfledermaus-gewas-ser-im-raum-nienburg-198432.html) (Zugriff: 26.04.2022)

NLWKN (2022b): EU-Vogelschutzgebiet V43 Wesertalaue bei Landesbergen -
[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vo-
gelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v43-
wesertalaue-bei-landesbergen-134137.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vo-gelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v43-wesertalaue-bei-landesbergen-134137.html) (Zugriff: 26.04.2022)

NLWKN (2020): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im
Raum Nienburg.

NLWKN (2017): Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Lan-
desbergen“.